

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Heinrich Fink, Heidemarie Ehlert, Dr. Christa Luft, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Einkommenbesteuerung von ausländischen Künstlerinnen und Künstlern

A. Problem

Natürliche Personen, die im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihren inländischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht. Zu diesen beschränkt Steuerpflichtigen gehören auch ausländische Künstlerinnen und Künstler. Deren Einnahmen werden in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Steuersatz von 25 Prozent belegt. Der Besteuerung unterliegen auch die den Künstlerinnen und Künstlern erstatteten oder vom Veranstalter übernommenen Kosten für Reisen und Unterkunft. Grundlage dieses Steuerabzuges ist die Fiktion, dass die Hälfte der Einnahmen der Künstlerinnen und Künstler zur Deckung der im Zusammenhang mit der Darbietung entstehenden Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten verwendet werden. Auf die verbleibende Hälfte, den fiktiven Gewinn, wird ein Steuersatz von 50 Prozent angewendet, so dass sich insgesamt eine Belastung der Einnahmen in Höhe von 25 Prozent der Einnahmen ergibt. Aufgrund der pauschalier-ten Berücksichtigung von Betriebsausgaben und Werbungskosten müssen durch den Veranstalter erstattete Kosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen und versteuert werden.

Die dem Steuerabzug unterstellte Fiktion trifft jedoch nicht auf Künstlerinnen und Künstler zu, die ausschließlich Reise- und Unterkunfts-kosten erstattet bekommen bzw. nur sehr geringe Gagen erhalten. In diesen Fällen werden – sofern die Möglichkeit des vereinfachten Steuererstattungsverfahrens nicht in Anspruch genommen werden kann – die durch die Veranstalter übernommenen Reise- und Übernachtungskosten besteuert. Deren Situation wird sich auch nicht durch die anvisierte Senkung des entsprechenden Steuersatzes ab dem Jahr 2003 entschärfen.

B. Lösung

In das Einkommensteuergesetz ist eine Bagatell-Regelung in Form eines Freibetrages für die inländischen Einnahmen ausländischer Künstlerinnen und Künstler aufzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden beziffern sich auf 350 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Einkommenbesteuerung von ausländischen Künstlerinnen und Künstlern

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In § 50a Abs. 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Einnahmen im Sinne der Nummern 1 und 2 bleiben steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr weniger als 7 000 Deutsche Mark betragen haben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2001

Dr. Barbara Höll
Dr. Heinrich Fink
Heidemarie Ehlert
Dr. Christa Luft
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Uwe-Jens Rössel
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Das Verfahren des Steuerabzugs in Höhe von 25 Prozent der inländischen Einkünfte ausländischer Künstlerinnen und Künstler unterstellt, dass eine Hälfte der Einnahmen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten, die andere Hälfte den Gewinn darstellen. Aus diesem Grund ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten nicht zulässig, müssen die durch den Veranstalter erstatteten Kosten in die Bemessungsgrundlage der Besteuerung einbezogen und damit versteuert werden.

Diese Regelung benachteiligt jedoch gerade Künstlerinnen und Künstler, die von den jeweiligen Veranstaltern ausschließlich die Reise- und Übernachtungskosten bzw. nur eine Gage in geringer Höhe erhalten. In diesen Fällen bildet die Fiktion nicht die Realität ab, es besteht die Gefahr der Übermaßbesteuerung. Zwar ist es den Künstlerinnen und Künstlern möglich, sich die Steuer auf Antrag vom Bundesamt für Finanzen erstatten zu lassen. Allerdings ist es gerade angesichts der Kompliziertheit und Intransparenz des deutschen Steuerrechts vor allem für ausländische Künstlerinnen und Künstler, die nur selten im Inland Darbietungen erbringen, schwer möglich, sich die notwendigen Informationen zur Inanspruchnahme der Regelung zu beschaffen. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass zahlreiche Künstlerinnen und Künstler die Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen bzw. nehmen können. Unabhängig davon erhöht sich der bürokratische Aufwand für die Betroffenen in einer Weise, die ihre Rechtfertigung sucht.

Eine Bagatell-Regelung kommt diesen Problemen entgegen. Gleichzeitig wird damit eine angemessene Besteuerung von höheren Gagen bzw. Honoraren weiterhin gewährleistet.

Insgesamt hat die gegenwärtige Besteuerung von ausländischen Künstlerinnen und Künstlern dazu geführt, dass deren Auftritte im Inland rückläufig sind. Dies betrifft insbesondere ausländische Nachwuchskünstlerinnen und -künstler und damit gleichzeitig kleine Kulturveranstalter. Es ist zu beobachten, dass im Gegenzug weniger deutsche Künstlerinnen und Künstler ins Ausland eingeladen werden. Dies erschwert den Kulturaustausch. Die vorgeschlagene Regelung würde damit die von der Bundesregierung angestrebte Intensivierung des Dialogs der Kulturen fördern.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.